



FÖRDERKREIS **Forum Illenau** e.V.

## SATZUNG

des Förderkreises Forum Illenau e.V.  
(Stand: 12.09.2016)

### Inhaltsverzeichnis

S. 02	Präambel
S. 03	§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr
S. 03	§ 2 Vereinszweck
S. 04	§ 3 Selbstlosigkeit
S. 04	§ 4 Betreiben des Illenau Arkaden Museums
S. 04	§ 5 Mitgliedschaft
S. 05	§ 6 Mitgliedsbeiträge
S. 06	§ 7 Einnahmen
S. 06	§ 8 Ausgaben
S. 06	§ 9 Vereinsorgane, Verfahren, Kassenprüfer
S. 06	§ 10 Vorstand, Kassenprüfer(in)
S. 09	§ 11 Mitgliederversammlung, Ladungsfrist, Antragsfrist
S. 09	§ 12 Satzungsänderungen
S. 10	§ 13 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen
S. 10	§ 14 Rechte und Pflichten, Haftung
S. 10	§ 15 Gültigkeit und Inkrafttreten der Satzung



FÖRDERKREIS **Forum Illenau** e.V.

Auszug aus der **Karlsruher Zeitung Nr. 164 vom 15. Juni 1839** zur Grundsteinlegung der Illenau am 9. Juni 1839.

Hierin wird die Illenau als ... *ein Denkmal der Humanität* ... bezeichnet, mit dem Hinweis, dass ... *dieses schöne Denkmal im Munde des Volkes fortlebe* ... .

## **Präambel**

Mit dem Abzug der französischen Streitkräfte aus dem Areal der früheren Großherzoglich Badischen Heil -und Pflegeanstalt Illenau bildete sich im Jahre 1992 auf Initiative von Dr. Gerhard Lötsch und Hans Vierneisel ein Arbeitskreis, der erste Perspektiven für die Erhaltung und zukünftige Nutzung des freiwerdenden Areals entwickelte.

Das im Jahre 1842 auf Wunsch von Großherzog Leopold mit Zustimmung des Badischen Landtags errichtete schlossähnliche Gebäudeensemble stellt ein baugeschichtlich wertvolles Zeugnis spätklassizistischer Architektur dar. Durch die qualitätsvolle Ästhetik der Gesamtanlage, die architektonisch gelungene Gestaltung des Arkadenhofs und die harmonische Einbettung in die sie umgebende Landschaft ist die Illenau ein Alleinstellungsmerkmal für die Stadt Achern.

Dieses historische Gebäude galt es, auch im Interesse zukünftiger Generationen zu erhalten und mit neuem Leben zu erfüllen.

Aus dieser 1992 gebildeten Illenau-Initiative entstand im Jahre 2006 der Förderkreis Forum Illenau, der ganz konkret diese Ziele mit Hilfe kleiner aber öffentlichkeitswirksamer Schritte in enger Zusammenarbeit mit der Stadt verwirklichte. Die Sanierung des Festsaals und die konzeptionelle Entwicklung sowie bauliche Gestaltung des Illenau Arkaden Museums mit einem Bistro Café sind die sichtbaren Zeugnisse dieser Bemühungen.

Die Gründung des Förderkreises Forum Illenau als eingetragener Verein hat sich zur Aufgabe gesetzt, das bisher Geschaffene zu erhalten und mit Leben zu füllen.

Diese Bemühungen dienen insbesondere der Förderung von Kultur und Bildung im weitesten Sinne, dem Dialog zwischen den Generationen und den Bürgern, der internationalen Völkerverständigung und der Weiterbildung auf dem Gebiet der Psychiatrie und der Geschichte. Ebenso gehört die Förderung der Jugend, sowie die Zusammenarbeit mit Schulen zur Erforschung geschichtlicher, kultureller und humanitärer Themen im Umfeld der Illenau zu den Zielen zukünftiger Arbeit.



FÖRDERKREIS **Forum Illenau** e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderkreis Forum Illenau“. Mit der Vereinsgründung trägt er den Zusatz e.V.. Er hat seinen Sitz in 77855 Achern.
- (2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
  - von Kunst und Kultur
  - der Erziehung, Volks- und Berufsbildung
  - des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Einrichten und den Betrieb des Museums in den Illenau Arkaden sowie die Herausgabe von wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Der Verein ist nicht wirtschaftlich tätig.
- (3) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit staatlichen und kommunalen Behörden, sowie Personen und Vereinigungen, die geeignet sind, die Vereinsziele zu verwirklichen.
- (4) der Verein kann im Rahmen des § 58 Nr.2 Abgabenordnung andere gemeinnützige Körperschaften wie z.B. die Illenau Werkstätten e.V. finanziell unterstützen.
- (5) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und nimmt jede Unterstützung von außen dankbar entgegen.



FÖRDERKREIS **Forum Illenau** e.V.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Betreiben des Illenau Arkaden Museums**

Der Förderkreis Forum Illenau e.V. kümmert sich insbesondere um

- Ausstellungen und Vorträge
- Förderung der Jugend und Unterstützung von Schulen in ihrer Arbeit geschichtliche Themen im Umfeld der Illenau zu bearbeiten.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person durch schriftliche Beitrittserklärung offen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht. Die Aufnahme eines Mitglieds ist zu bestätigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Der Austritt muß mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.



FÖRDERKREIS **Forum Illenau** e.V.

- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es dem Verein Schaden zufügt oder den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen oder nach Gelegenheit zur vorherigen schriftlichen Stellungnahme. Ein Ausschlussantrag wird vom Vorstand gestellt.
- (6) Für nicht voll Geschäftsfähige handeln deren gesetzliche Vertreter.
- (7) Verdiente Mitglieder, Mitarbeiter oder Förderer des Vereins können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig ist. Der Mitgliedsbeitrag kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich festgesetzt werden.
- (2) Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Eine Erstattung gezahlter Mitgliedsbeiträge findet nicht statt.
- (4) Für besondere Fälle kann die Mitgliederversammlung abweichende Beiträge festsetzen bzw. sonstige Bestimmungen treffen.



FÖRDERKREIS **Forum Illenau** e.V.

## § 7 Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszwecks dienen:

1. Beiträge der Mitglieder in freiwilliger Höhe; die jährliche Mitgliederversammlung setzt den Jahresbeitrag für das darauf folgende Jahr fest.
2. Privat-, Firmenspenden sowie Zuwendungen von Institutionen und der öffentlichen Hand.
3. Erträge des Vereinsvermögens.
4. jedwede Einnahmen wie z. B. Erbschaften, Hinterlassenschaften, Stiftungen etc.
5. Einnahmen aus Aktivitäten wie z. B. Führungen und Vorträge, Basare etc.

## § 8 Ausgaben

Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten grundsätzlich keine Vergütung. Auf Antrag kann jedoch eine Erstattung der im Zusammenhang mit Tätigkeiten für den Förderverein entstandenen Aufwendungen für Fahrten auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes (LRKG) des Landes Baden-Württemberg erfolgen.

## §9 Vereinsorgane, Verfahren, Kassenprüfer

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  1. der Vorstand
  2. die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand und die beiden Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.  
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Ämter.



FÖRDERKREIS **Forum Illenau** e.V.

- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenträger vorzeitig aus, so wählt die nächstfolgende Mitgliederversammlung ein nachfolgendes Mitglied. Dessen Amtszeit endet wie die reguläre Amtszeit der verbliebenen Gewählten.
- (4) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der jeweiligen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Auf Antrag sind Abstimmungen geheim durchzuführen.
- (7) Soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es zählen nur die gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Vereinsorgane ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer(in) zu unterschreiben.

## **§10 Vorstand, Kassenträger(in)**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen:  
dem/der Vorsitzenden  
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem/der Rechnungsführer(in),  
dem/der Schriftführer(in),  
den/der Beisitzern(innen)
- (2) Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern. Über die Zahl der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils 2 Jahre. Wiederwahl ist statthaft.



FÖRDERKREIS **Forum Illenau** e.V.

- (4) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Rechnungsführer(in) und der/die Schriftführer(in). Jeweils zwei vertreten gemeinsam.
- (5) Zu den Vorstandssitzungen wird ein Vertreter der Stadt Achern eingeladen.
- (6) Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sich die Vorstandsmitglieder bei Bedarf in der Reihenfolge des § 10, Abs. 1 gegenseitig vertreten und mit der Vertretung beauftragen.
- (7) Der Redaktionsausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes. Er entscheidet allein und endgültig über die Aufnahme von Beiträgen für die Edition „BLICKPUNKT“, alle Sonderveröffentlichungen des Vereins und etwaige Zuschüsse zu nicht vom Verein selbst herausgegebenen Publikationen. Der Redaktionsausschuss kann bei Bedarf Mitglieder des Vereins oder Nichtmitglieder zu redaktionellen Zwecken und/oder zur Beratung heranziehen.
- (8) Der/Die Rechnungsführer(in) verwaltet die Kasse des Vereins. Er/Sie ist berechtigt, Zahlungen anzunehmen und zu leisten sowie alle damit zusammenhängenden Schriftstücke zu unterzeichnen, soweit nicht durch Vorstandsbeschluss abweichend geregelt. Er/Sie hat auf Ende jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen und der Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstatten.
- (9) Der/Die Schriftführer(in) fertigt die Protokolle über die Sitzungen der Vereinsorgane und führt den laufenden Schriftverkehr.
- (10) Die beiden Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben den jährlichen Kassenabschluss zu prüfen, das Prüfungsergebnis zu bescheinigen und der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenprüfung zu erstatten. Sie haben das Recht, jederzeit Revisionen oder Kassenprüfungen vorzunehmen.





FÖRDERKREIS **Forum Illenau** e.V.

## **§11 Mitgliederversammlung, Ladungsfrist, Antragsfrist**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jährlich ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn der/die Vorsitzende oder 1/3 der Mitglieder dies verlangen.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen.
- (4) Die Mitgliederversammlung entlastet und wählt den Vorstand, sie wählt die Kassenprüfer, nimmt den Geschäftsbericht, den Kassenbericht und das Ergebnis der Kassenprüfung entgegen, entscheidet über zum Ausschluss vorgeschlagene Mitglieder und beschließt über den Beitrag, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge und sonstige Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht in dieser Satzung oder gesetzlich abweichend geregelt.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen jeweils eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## **§12 Satzungsänderungen**

- (1) Vorschläge zu Satzungsänderungen müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Satzungsänderungen werden durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen.
- (2) Für Änderungen des Vereinszwecks gilt § 33 BGB.



FÖRDERKREIS **Forum Illenau** e.V.

### **§13 Auflösung des Vereins, Vereinsvermögen**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Die Auflösung erfolgt, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder so beschlossen wird.
- (2) Desweiteren gelten die rechtlichen Ausführungen des Gesetzgebers, Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) im Kapitel 2, Eingetragene Vereine.
- (3) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Achern, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Illenau zu verwenden hat.

### **§14 Rechte und Pflichten, Haftung**

Die Haftung des Vereins gegenüber Dritten ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die Mitglieder haften nur mit dem fälligen Vereinsbeitrag.

### **§ 15 Gültigkeit und Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Achern, 12.09.2016